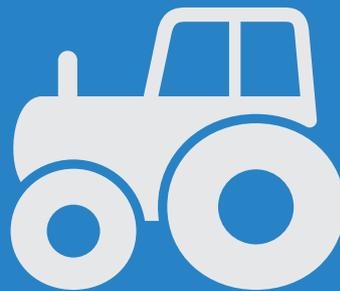
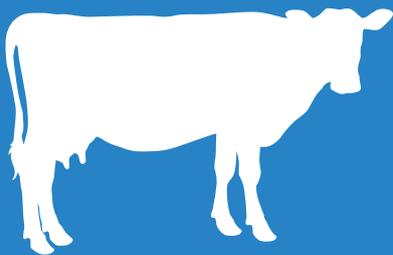


„In stürmischen Zeiten einen starken Ansprechpartner haben.“



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Unsere Agrarspezialisten stehen Ihnen für persönliche Beratungsgespräche gern zur Verfügung.

**Volksbank Raiffeisenbank
Itzehoe**



www.vriz.de



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Pinneberg

Unser ehemaliger Ortsvertrauensmann in Bokel

Günter Kirst

ist verstorben.

Herr Kirst hat sich nicht nur als langjähriger Ortsvertrauensmann, sondern darüber hinaus als Vertreter des Berufsstandes für die Interessen der Landwirte eingesetzt.

Damit hat er einen wichtigen Beitrag zur berufsständischen Arbeit geleistet.

Er wird uns unvergessen bleiben.

Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen.

Peer Jensen-Nissen
(Kreisgeschäftsführer)

Georg Kleinwort
(Kreisvorsitzender)

Kreisbauerntag

- Terminankündigung

Am Donnerstag, den **14. September 2017** um 19.30 Uhr findet im Gartenbauzentrum in Ellerhoop unser diesjähriger Kreisbauerntag statt. Hauptredner wird **Herr Reimer Böge** zum Thema „**Brexit – Auswirkung auf die gemeinsame EU-Agrarpolitik**“ sein.



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Pinneberg e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

der April und der Mai zeigten in diesem Jahr ihre Unberechenbarkeit. Große Temperaturschwankungen mit starken Nachtfrösten im April und launigem Wetter den ganzen Mai hindurch. Zum Glück blieb der Kreis Pinneberg von den ganz großen Unwettern weitgehend verschont.

An einem Baltischen Abend in der Dittchenbühne in Elmshorn nahm Silke Plüschau am 28. April teil. Als Gastredner war der Umweltminister Robert Habeck geladen. Er warnte in seinem Grußwort vor der immer noch unterschätzten Gefahr der Wasserverschmutzung der inzwischen durchgerosteten Bomben. Diese wurden nach dem Ende des zweiten Weltkrieges über der Ostsee abgeworfen und so entsorgt. Zwischen den musikalischen Beiträgen wurden landestypische Gerichte der baltischen Küche gereicht. Es war vor dem lodernen Kaminfeuer ein schöner Abend mit interessanten Gästen und lockeren Gesprächen.

„70 Jahre LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. „WIR feiern mit Kopf, Herz und Stimme!“ So schwungvoll hatte der LandFrauenVerband zu seiner Jubiläumsfeier am 17. Mai in die Holstenhalle nach Neumünster eingeladen.

Mit einem Willkommensapfel wurden die ankommenden Gäste im Eingangsbereich begrüßt.

Die neu gewählte LandFrauen-Präsidentin, Ulrike Röhr, konnte 1800 Landfrauen herzlich begrüßen. „Der 1947 von zwölf LandFrauenVereinen gegründete Verband hatte anfangs nur einige 100 Mitglieder. Heute sind es mehr als 30.000 Mitglieder und wir sind der größte Zusammenschluss von Frauen im Land“, so die Präsidentin in ihrer Begrüßungsansprache.



Landfrauen verteilen Äpfel der Sorte „Junami“

Im Nachmittagsprogramm „drehte“ sich dann alles um die Musik. Ob wissenschaftlich erklärt durch die Musikphysiologie oder durch Gesangsdarbietungen, die zu Herzen gingen. Es war eine gelungene Jubiläumsfeier.

In der Empfangshalle waren die LandFrauen-Kreisverbände mit je drei Ständen vertreten. Dort wurde Kreatives zum Kauf angeboten sowie die eigene Kreisarbeit vorgestellt.

Eine schöne und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen

Silke Plüschau



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Steinburg

Landwirtschaft und Kirche im Gespräch

Im Rahmen seines mehrtägigen Besuches im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf hat Bischof Margaard am 06.05.2017 einen Tag der Landwirtschaft gewidmet. Der Kreisbauernverband hat dazu zwei Betriebsbesuche organisiert. Vormittags waren wir auf dem Milchviehbetrieb von Olaf Maaß am Hungrigen Wolf und nachmittags bei dem Hähnchenmäster Martin Ziemann in Lockstedt. Neben dem Bischof waren zwei weitere Vertreter der Kirche, Peter Lüschow, einige weitere Bauern, Vertreter der Landjugend und der Landfrauen dabei. Auch wenn es längst nicht bei allen angesprochenen Themen Einvernehmen gab, ist der Dialog wichtig, um sich und die gegenseitigen Standpunkte besser kennen zu lernen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Familien Maaß und Ziemann für die Gastlichkeit und die Bereitschaft ihren Betrieb für diese Begegnung zur Verfügung zu stellen.



Weg sehen geht nicht! Was tun wir bei Verstößen gegen die gute fachliche Praxis?

Liebe Berufskollegen,
unsere Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren verändert und wird dies auch in Zukunft tun. Auch wir müssen in unserem Denken und Handeln mit der Zeit gehen. Aufgabe unseres Bauernverbandes ist es hier immer wieder darauf zu achten, dass neue Auflagen, Vorschriften und Verbote uns nicht zu sehr bei unserer täglichen Arbeit behindern.

Dies gelingt uns umso leichter wenn sich alle Bauern an die gute fachliche Praxis halten, erfreulicherweise tun dies (fast) alle. Manchmal kann jedoch durch das Fehlverhalten eines Einzelnen das Ansehen aller beschädigt werden. Neue Auflagen kommen dann schneller und treffen alle umso härter. Das darf nicht sein.

Keiner kann zu 100 Prozent perfekt sein und jedem unterlaufen Fehler. So passiert es manchmal eben doch, dass beispielsweise ein Landwirt am Samstagnachmittag bei strahlendem Sonnenschein direkt am Wohngebiet Gülle ausbringt, oder andere Dinge geschehen, welche nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen und deshalb nicht akzeptiert werden können. Hier müssen wir handeln.

Das Vernachlässigen von Tieren sind Sonderfälle, die auf keinen Fall ignoriert werden dürfen. Ursachen dafür sind immer gesundheitliche oder dramatische familiäre Probleme. In solchen Fällen ist immer fremde Hilfe erforderlich.

Wir wollen und dürfen uns nicht gegenseitig anschwärzen, schon gar nicht bei der Polizei anzeigen. Wir wissen, dass die Gründe für Fehlverhalten sehr unterschiedlich sein können und bestimmt in den seltensten Fällen böser Wille dahinter steckt.

Es konnte jetzt eine kleine Gruppe erfahrener Personen zusammengestellt werden, welche bereit sind im Falle eines Fehlverhaltens mit unserem Berufskollegen zu sprechen und Lösungen zu erarbeiten. Es soll so laufen, dass Auffälligkeiten unserem Kreisgeschäftsführer mitgeteilt werden können, dieser gibt die Meldung dann an eine der Personen aus der Gruppe weiter, allerdings ohne anzugeben, von wem er die Nachricht erhalten hat.

Wir wollen so eine interne Lösung und Abschaltung der Probleme erreichen und den betreffenden Berufskollegen helfen, ohne „zu viel Staub aufzuwirbeln“. Denn wenn Fehlverhalten oder Missstände erst einmal auf dem offiziellen Weg sind, ziehen sie oft Probleme für unseren ganzen Berufsstand nach sich.

Ich bin der festen Überzeugung, dass dieser Weg für uns alle besser ist, als nichts zu tun und wegzusehen.

Herzlichst, Ihr Peter Lüschow



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Steinburg

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die ersten Monate im Jahr waren aufregend. Durch den Abschied von Marga Trede vom Präsidium rückte der Kreis Steinburg ins Rampenlicht. Unsere Vorsitzende Martina Greve überreichte ein Buch mit persönlichen Erinnerungen aller Kreisvorsitzenden. Wir denken, auch mit der neuen Präsidentin Ulrike Röhr wird sich eine gute Zusammenarbeit entwickeln. Die direkte Verbindung ist durch Birte Oesau aus Grevenkop als Beisitzerin im Landesverband gegeben.

Immer wieder wachrütteln und fortbilden – auch 2017.

So haben sich mehrere Vereine über Telemedizin informiert. Der drohende Ärztemangel auf dem Lande wird die Telemedizin erforderlich machen. Bedingung dafür wäre allerdings eine 100% Breitbandversorgung. Beim Frühstück des Kreislandfrauenverbandes referierte eindrucksvoll Equal-pay-Beraterin Freya Matthiesen. Chancengleichheit und gleicher Lohn für gleiche Arbeit sind notwendig um das Risiko der Altersarmut bei Frauen zu mindern. Im November steht das Seminar „Rund um die Vereinsarbeit“ auf dem Programm. Die neu gewählten Vorstände werden über die Rahmenbedingungen in ihrem neuen Amt informiert, z.B. GEMA Vorschriften oder Versicherungsfragen.

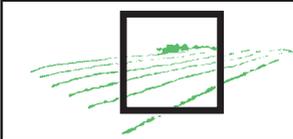
Ein Bus mit Landfrauen geführt von Antje Starck, sowie viele Privatautos fuhren im Mai zum Landeslandfrauentag und genossen die Vorträge und musikalischen Beiträge der Geburtstagsveranstaltung 70 Jahre Landfrauenverband SH zum Motto „Mit Kopf, Herz und Stimme“ Zur Einstimmung gab es Infostände der einzelnen Kreise im Foyer. Die Vereine Wacken und Kellinghusen hatten Kreativstände für neuen Schmuck aus Holz und Beton aufgebaut. Diese wurden durch den Käsestand aus Hohenlockstedt ergänzt.



Am 1. Juli 2017 soll im Kreissaal in Itzehoe 150 Jahre Kreis Steinburg gefeiert werden. Informationen über die Aktivitäten des Verbandes sowie ein Imbiss für die Gäste werden vorbereitet. Auch auf dem Fest der Vielfalt am 23. September in Glückstadt werden die Landfrauen sich präsentieren. In diesem Sommer werden wieder ausprobierte Rezepte von Mitgliedern unserer 10 Vereine in der „Norddeutschen Rundschau“ das Sommerloch füllen. Durch Angaben über den Beruf, Hobbies und Pflichten innerhalb der Familien und weitere Aktivitäten im Dorf wird die Vielseitigkeit der Vereinsmitglieder dargestellt.

Jetzt ist die schönste Zeit des Jahres, überall frisches Grün in verschiedenen Nuancen. In den Gärten blühen die Bauernrosen und die Gerste zeigt auf den Feldern ihr schönstes Bild. Die Landwirte haben schon gutes Heu und den ersten Silo geborgen. Es geht uns gut in unserem Kreis an der Elbe. Möge es so weiter gehen. Viele schöne Tage in diesem Sommer wünscht ihnen der Kreislandfrauenverband.

Ellen Fischer, Sommerland



Allgemeine Mitteilungen

Neue Regelungen in der Düngeverordnung

Seit dem 2. Juni 2017 ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten. Dadurch werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln neu geregelt. Für einige Bestimmungen gibt es Übergangsfristen, andere sind ab sofort gültig.

Was ändert sich?

Sperrfristen für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Auf Ackerland gilt die Sperrfrist nach Abschluss der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar (bisher galt 1. November bis 31. Januar).

Ausnahmen:

- Bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat vor 15. September
- Bis zum 1. Oktober zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht

Dabei höchstens 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N.

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai läuft die Sperrfrist vom 1. November bis 31. Januar (bisher 15. November bis 31. Oktober) und zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen vom 1. Dezember bis 31. Januar.

Neu ist eine Sperrfrist für Festmist, diese gilt vom 15. Dezember bis 15. Januar.

Verbot der Ausbringung auf schneebedecktem, gefrorenem oder wassergesättigtem Boden

Auch außerhalb der Sperrfristen darf nur gedüngt werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist und kein Abschwemmen zu befürchten ist. Deshalb ist es verboten, stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder gefroren ist.

Ausnahme auf gefrorenem Boden mit bis zu 60 kg Gesamt-N erlaubt, wenn:

- der Boden am Tag der Aufbringung weitgehend auftaut und aufnahmefähig ist,
- ein Abschwemmen nicht zu erwarten ist,
- der Boden eine Pflanzendecke trägt (Winterkultur, Zwischenfrüchte, Grünland oder Dauergrünland),
- die Gefahr der Bodenverdichtung an anderen Tagen durch Befahren besteht.

Ausnahme Festmist und Kompost: Ausbringung von mehr als 60 kg Gesamt-N auf gefrorenem Boden erlaubt.

Abstände zu Gewässern (Auflagen für N- oder P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)

Ein Abstand zu Gewässern von mindestens vier Metern ist vorgeschrieben. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante. Wird Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Gülleinjektionsverfahren genutzt oder eine Grenzstreueinrichtung eingesetzt, reduziert sich der Abstand wie bisher auf einen Meter, da eine exakte Platzierung des Düngers möglich ist.

Größere Abstände sind bei stark geneigten Flächen einzuhalten. Als stark geneigt gelten Flächen, die auf den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante einen Höhenunterschied von zwei Metern aufweisen (10% Neigung). Auf den ersten fünf Metern ist die Ausbringung von Düngern verboten. Zwischen fünf und 20 Metern gilt:

- auf unbestelltem Ackerland sofortige Einarbeitung,
- bei einem Reihenabstand über 45 cm sofort einarbeiten oder die Untersaat muss gut entwickelt sein,
- Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

N-Obergrenze pro Jahr und Hektar

Für organische und organisch-mineralische Düngemittel (d.h. inklusive Klärschlamm und pflanzlicher Gärreste) gilt: Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes darf die aufgebrachte Menge 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr nicht überschreiten.

Für Kompost gilt: Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes darf die aufgebrachte Menge in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten.

Die Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission für das Aufbringen von bis zu 230 kg N/ha auf Grünland (Derogationsregelung) ist ausgelaufen! Sie kann von Deutschland aber neu beantragt werden (auch für Gärsubstrat!). Der Deutsche Bauernverband drängt auf eine baldige Beantragung.

Einarbeitung und Düngerausbringung

Wirtschaftsdünger, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, müssen spätestens innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Von dieser Regelung sind Festmist, Kompost und organische Dünger mit weniger als zwei Prozent Trockenmasse ausgenommen. Die Frist von vier Stunden darf nur überschritten werden, wenn ein Befahren des Ackers durch unvorhersehbare Witterungsereignisse, zum Beispiel starke Regenfälle, unmöglich ist. Die Einarbeitung ist nachzuholen, sobald der Acker wieder befahrbar ist.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt die vierstündige Einarbeitungsfrist auch für Harnstoff. Alternativ kann dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff beigemischt sein.

Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern darf ab dem 1. Februar 2020 auf bestelltes Ackerland nur noch streifenförmig auf oder direkt in den Boden erfolgen. Zulässig sind demnach Techniken wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Gülleinjektionsverfahren. Bei Grünlandnutzung oder mehrjährigem Feldfutter gilt die Pflicht erst ab dem 1. Februar 2025. Für eine gute Stickstoffausnutzung der Wirtschaftsdünger ist eine zeitnahe Anwendung dieser Techniken zu empfehlen.

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries

Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de



ALPHA

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

ZÜGIG UND ZUVERLÄSSIG

JAN WITTKAMP

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer

25599 Wewelsfleth

Telefon: 0 48 29 - 90 29 20

Mobil: 01 60 - 94 66 38 80

email: info@alphahunter.de

www.alphahunter.de

Wir bekämpfen sauber und sicher:

Ratten, Mäuse, Fliegen und vieles mehr.

Aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, zum Beispiel in Marsch- und Niederungsgebieten, kann die Verwendung der Schlepp- und Injektionstechnik je nach Befahrbarkeit schwierig sein. In diesen Fällen kann die Landwirtschaftsbehörde für die zeitlichen Fristen und die Art der Ausbringung Ausnahmeregelungen genehmigen. Außerdem kann ein anderes Verfahren zur Ausbringung erlaubt werden, wenn mit diesem vergleichbar niedrige Ammoniakemissionen erreicht werden.

Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Gärrückständen und Festmist

Für flüssige Wirtschaftsdünger ist ein Lagervolumen von sechs Monaten vorzuhalten. Gülle, Jauche und Gärrückstände müssen also mindestens ein halbes Jahr sicher gelagert werden können.

Allerdings sieht die Düngeverordnung vor, in Zukunft die Kapazität noch zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2020 sind viehstarke Betriebe von dieser Regelung betroffen. Haben sie eine Viehbesatzdichte von über drei GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, müssen diese Betriebe ab diesem Zeitpunkt eine Lagerkapazität von neun Monaten vorweisen. Diese Bestimmung gilt dann auch für Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und keine eigenen Ausbringungsflächen haben.

Festmist und Komposte müssen ab dem Jahr 2020 zwei Monate auf dem Betrieb gelagert werden können.

Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz

Die jährliche Bilanzierung ist auch zukünftig als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz anzufertigen. Jeder Landwirt kann das 12-monatige Düngejahr weiterhin frei festlegen (zum Beispiel Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr). Den Nährstoffvergleich müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen vorlegen. Ausgenommen sind lediglich Betriebe und Flächen, die auch von der Pflicht der Düngebedarfsermittlung befreit sind.

Die Ertragserfassung bei Futterbaubetrieben findet teilweise durch Wiegen statt. Häufig gründen die Futterbauerträge aber auf Schätzungen und Pauschalwerten. Sie sind daher unsicher, nicht nachprüfbar und teilweise überschätzt. Deshalb wird die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter (Gras- und Maissilage) in Zukunft abgeglichen mit dem Grundfutterbedarf der gehaltenen Tiere. Für die Berechnung dieser plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz gibt die Düngeverordnung entsprechende Nährstoffaufnahmen je Stallplatz und Tier vor. Für Stickstoff und Phosphat wird dabei unterschieden zwischen Grünland- und

Ackerfutterbaubetrieben mit oder ohne Weidehaltung. Die Nährstoffabfuhr wird berechnet aus der Summe der Nährstoffaufnahme aller Tiere aus dem Grundfutter und der Nährstoffabfuhr aus dem Grundfutter, welches an andere Betriebe abgegeben wird. Falls Grundfutter von anderen Betrieben aufgenommen wird, müssen diese Nährstoffmengen abgezogen werden. Als unvermeidbare Verluste können Ernteverluste abgerechnet werden. Für Feldfutter und Mais werden 15 Prozent veranschlagt, für Grünland und Dauergrünland 25 Prozent.

Die plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz soll eine realistischere Berechnung der Nährstoffüberschüsse darstellen. Ziel ist ein Heranführen der Werte an die einer Netto-Hoftorbilanz.

Der aktuell zulässige Kontrollwert für die Nährstoffdifferenz von Stickstoff darf 60 kg Stickstoff/ha im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre nicht überschreiten. Für den 3-Jahres-Zeitraum 2018 bis 2020 und alle darauf folgenden 3-Jahres-Zeiträume gilt ein maximaler Bilanzüberhang von 50 kg Stickstoff je ha und Jahr.

Für Phosphat gilt momentan im sechsjährigen Schnitt eine Saldoobergrenze von 20 kg Phosphat/ha. Auch dieser Kontrollwert wird in Zukunft herabgesetzt. Der Durchschnitt des 6-Jahres-Zeitraumes 2018 bis 2023 und alle folgenden 6-Jahres-Zeiträume darf 10 kg Phosphat je ha und Jahr nicht überschreiten.

Nach der neuen Düngeverordnung kommt es bei Nichteinhaltung der Bilanzobergrenzen zu Sanktionen. Bei einmaliger Überschreitung muss der Landwirt an einer anerkannten Düngeberatung teilnehmen. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Saldo-Obergrenze hat der Landwirt die Düngebedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich bei der Landwirtschaftsbehörde bis zum 31. März zur Überprüfung vorzulegen.

Ab Januar 2018 wird die Feld-Stall-Bilanz schrittweise abgelöst von der Stoffstrombilanz. Betroffen sind zuerst Betriebe mit einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten (GV)/ha, wenn sie die Bagatellgrenze von 50 GV oder 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überschreiten. Zusätzlich gilt die Stoffstrombilanz ab dem nächsten Jahr auch für Betriebe unter der Bagatellgrenze, wenn diese Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen.



MAXXUM-WOCHEN
BEI IHREM CASE IH-PARTNER!

Leistung, die Sie sich wünschen. Unsere spritzigen, sparsamen FPT-Motoren mit 110-176 PS lassen den Maxxum zeigen, was er kann. Vom günstigen Einstiegsmodell über den Maxxum mit Multicontroller bis hin zum stufenlosen Maxxum CVX. Fahrspaß trifft Effizienz.

**MAXXUM
KRAFTVOLL & VIELSEITIG**

MEIFORT www.meifort.de

CASE IH
AGRICULTURE

Meifort GmbH & Co. KG
Kastanienweg 4 · 25578 Dägeling
Telefon 0 48 21 - 89 69-44
Telefax 0 48 21 - 89 69-27
M. Hein 0172-9744649 · H. Lutz 0172-9759300
Johannes Hellmann 0151-42325374

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

Ich lebe so
wie ich es will!



... und ich verabschiede mich von
meinem Leben – so wie ich es will.
Mit meinem Bestattungsvorsorgever-
trag kann ich ohne finanzielle Sorgen
nach meinen Vorstellungen von dieser
Welt gehen. Und das ist gut zu wissen.

KRAUSE
Bestattungen
INH. REIMER KRAUSE

Beratung und Betreuung
Tel. (0 48 28) 263
Tag und Nacht für Sie dienstbereit

25566 Lägerdorf
Breitenburger Str. 29 a
Eigene Trauerhalle
"Haus des Abschieds"
Lägerdorf, Stettiner Str. 1
25361 Krempe
Reichenstraße 3
Tel. (0 48 24) 831
25524 Itzehoe
Tel. (0 48 21) 95 60 80



Petra und Reimer Krause

Ab Januar 2023 werden alle Betriebe in die Pflicht der Stoffstrombilanzierung einbezogen, wenn sie über 50 GV halten oder über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften – unabhängig von der Viehbesatzdichte.

Bei der Stoffstrombilanz handelt es sich um eine Hof- oder Bilanz. Für die Nährstoffzufuhr am Hof gehen unter anderem Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut für Getreide, Mais und Kartoffeln, Nutztiere und der durch Leguminosen fixierte Stickstoff in die Berechnung ein. Die Berechnung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffe erfolgt über alle tierischen und pflanzlichen Produkte, Nutztierverkauf und -abgang, abgegebene Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saat-, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial. Für Biogasanlagen ohne eigene Flächen werden die zugeführten Gärsubstrate, also Energiepflanzen, Wirtschaftsdünger oder Bioabfälle, gegen die abgeführten Gärrückstände bilanziert.

Wie bei der herkömmlichen Nährstoffbilanz darf der 12-monatige Bezugszeitraum frei gewählt werden (Kalender- oder Wirtschaftsjahr). Spätestens drei Monate nach Ablauf des gewählten Bezugsjahres hat der Landwirt alle geforderten Aufzeichnungen zur Stoffstrombilanz fertig zu stellen.

Betriebe, die eine Stoffstrombilanz ermitteln, müssen keinen Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung berechnen. Vorgegeben ist jedoch, dass die Betriebe dann Aufzeichnungen führen müssen über die aufgebrachten Nährstoffmengen, da die Stoffstrombilanz keinen Einblick in innerbetriebliche Nährstoffströme gibt. Über die Verfütterung im Betrieb erzeugter Futtermittel und die Höhe der organischen Düngung pro ha liegen keine Angaben vor. Dadurch fällt eine wichtige Informationsbasis für die Betriebe weg. Für eine effektive Düngeplanung ist die Feld-Stall-Bilanz weiterhin von hoher Notwendigkeit. Das bedeutet einen hohen bürokratischen Mehraufwand für die Landwirte durch die Einführung der Stoffstrombilanz.

Zusammenfassende Bewertung:

Das lange Tauziehen um die Ausgestaltung der Düngeverordnung ist vorbei. Zu fast allen Punkten gab es Forderungen zu noch schärferen Regelungen, die durch den Einsatz des Berufsstandes verhindert werden konnten.

Die Umsetzung der Verordnung in den Betrieben wird den Betrieben einiges abverlangen. Damit es nicht zu starken strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft kommt, muss die Umsetzung tatkräftig durch die Beratung und durch finanzielle Förderung (z.B. der emissionsarmen Ausbringungstechnik, jedenfalls bis zum verpflichtenden Inkrafttreten) unterstützt werden. Auf die Betriebe kommen zudem zusätzliche Dokumentations- und Meldepflichten zu.

Der DBV geht davon aus, dass es in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu einer Verurteilung kommt, weil bei der Beurteilung der Klage noch die al-

te Düngeverordnung zugrunde gelegt wird. Ob die EU-Kommission auch die neue Düngeverordnung für unzureichend hält und ob sie deswegen ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren einleitet, bleibt abzuwarten.

Betriebswirtschaftliche Beratung der Landwirtschaftskammer in den Kreisen Steinburg und Pinneberg

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat ihr betriebswirtschaftliches Beratungsangebot in den Kreisen Steinburg und Pinneberg aufgestockt. Möglich wird die Erweiterung des Beratungsangebotes aufgrund einer Erhöhung der Zuschüsse für die sozio-ökonomische Beratung durch das MELUR.

Die Beratung wird durch Frau Sandra Lange und Herrn Sönke Harders durchgeführt.

Frau Lange war bisher bei einer genossenschaftlichen Bank bei der Betreuung landwirtschaftlicher Kunden im Einsatz und kann daher Ihre Erfahrungen bei der Finanzierung landwirtschaftlicher Betriebe in Ihre neue Tätigkeit einbringen.

Herr Harders ist seit vielen Jahren als Unternehmensberater bei der Landwirtschaftskammer auch in den Kreisen Steinburg und Pinneberg tätig. Er ist mit der Hälfte seiner Arbeitszeit sozio-ökonomischer Berater.

Beide haben Ihren Sitz im Büro der Landwirtschaftskammer in Heide. Dieses hat den Vorteil, dass es eine gute Vernetzung mit den dort ansässigen weiteren Unternehmens- und auch Ringberatern gibt.

Seit dem 1. Juni 2017 wird jeweils am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr ein Sprechtag im Büro Itzehoe der Landwirtschaftskammer durchgeführt. Die Berater sind hier unter der Telefonnummer 04821/6420 erreichbar. Die sozio-ökonomische Beratung richtet sich vor allem an Familien, die sich in wirtschaftlichen oder familiären Krisen befinden. Es wird dabei eine Unterstützung angeboten, Lösungen zu finden um akute finanzielle Engpässe zu überbrücken und an nachhaltigen Konzepten zu arbeiten. Dabei steht naturgemäß das Interesse der landwirtschaftlichen Familie im Mittelpunkt. Entscheidend ist eine hohe fachliche Qualität. Selbstverständlich ist die absolute Diskretion.

Besonderer Wert wird auch auf die sogenannten weichen Faktoren gelegt. Unternehmer und Familien, die sich in einer Krise befinden, müssen oftmals schwierige Entscheidungen treffen. Es ist dabei nicht leicht, größere Veränderungen, die in einigen Fällen ja auch zu einer völligen Neuorientierung führen, in Angriff zu nehmen. Herr Harders hat bei der Andreas Hermes Akademie eine Ausbildung zum Systemischen Coach absolviert und arbeitet intensiv in der Gruppe der Prozessberater der Landwirtschaftskammer mit.



Beide Berater freuen sich auf Ihren Anruf.

Kontaktdaten der Berater:

Sandra Lange	Sönke Harders
salange@lksh.de	sharders@lksh.de
0481/8509428	0481/8509426
0175-7470082	0170/5611553

Solarreinigung + Service Nord

www.srsnord.de



- Solarerträge maximieren
- schadensfreie Reinigung + Pflege
- lang anhaltende + perfekte Sauberkeit
- nachhaltige Entfernung von Algen und Moosen aus den Modulrändern



Solarreinigung
+ Service Nord

Matthias Dührsen
Tel: 0160 - 984 942 08



Lohnunternehmer-Diensten, sind zugleich unmittelbare Auswirkungen auf die Landwirte denkbar, da diese ebenfalls Kooperationen und Konstrukte gebildet haben, welche jetzt nicht mehr von der begünstigenden Auslegung profitieren können.

Beispielsweise lassen sich hier Konstellationen anführen, bei welchen mehrere landwirtschaftliche Betriebe ihren Maschinenpark in eine OHG einbringen und

Neue Hürden durch Auslegungsänderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Bei Transportarbeiten durch Landwirte genießen diese eine Vielzahl an vorteilhaften Ausnahmeregelungen. Dabei sind diese jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft oder sogar nicht mehr anwendbar, wenn der Transport als gewerblich einzustufen ist.

Ein aktuell besonders problematischer Bereich ist in diesem Kontext die Geltung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Dieses Gesetz enthält Regelungen, die beim gewerblichen Güterkraftverkehr, d. h. bei der geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern zu beachten sind. Liegen dessen Voraussetzungen vor, kommen die Pflichten aus dem GüKG prinzipiell auch zur Anwendung.

Es bestehen jedoch von diesem Grundsatz wichtige Ausnahmen für die Landwirtschaft. Die Vorschriften des GüKG finden keine Anwendung

- für Landwirte, die eigene Iof Erzeugnisse mit betriebs-eigenen oder gemieteten Fahrzeugen transportieren, auch wenn Mitarbeiter die Zugmaschine fahren,
- wenn unbezahlte Nachbarschaftshilfe geleistet wird, oder
- wenn der Transport im Rahmen eines Maschinenring e.V. bzw. vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses erfolgt, vorausgesetzt die Beförderung findet im Umkreis von 75 km vom Betriebssitz ausschließlich mit steuerbefreiten Zugmaschinen statt.

Als weitere Ausnahmemöglichkeit galt bisher die von Seiten der Lohnunternehmer in Anspruch genommene Gesetzesinterpretation, wonach der Transport dann keine „Beförderung“ im Sinne des GüKG darstellen soll, wenn dieser im engen zeitlichen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Arbeiten erfolgt. Wie nunmehr einer Klarstellung des Bundesverkehrsministeriums und des zuständigen Bund-Länder-Gremiums zu entnehmen ist, sollen aufgrund einer jüngst geänderten Rechtsauslegung zukünftig landwirtschaftliche Transporte durch Lohnunternehmer für Dritte grundsätzlich den Anforderungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und damit u. a. der Erlaubnispflicht gemäß § 3 GüKG unterliegen.

Diese Änderungen sind die Resultate eines Alleingangs des Lohnunternehmer-Bundesverbands, der durch seine Absprachen mit den Bundesbehörden vollendete Tatsachen zulasten der Landwirte geschaffen hat.

Kern der Änderung ist, dass alle Transporte von Iof Gütern/Erzeugnissen, gleich welcher Art, durch Lohnunternehmer nicht mehr dem Ausnahmetatbestand unterfallen und somit dem Anwendungsbereich der Vorschriften des GüKG unterliegen. Diese Einordnung gilt auch dann, wenn die Beförderung nur als untergeordneter Teil einer vorrangig landwirtschaftlichen Dienstleistungstätigkeit im Rahmen von Ernte- oder Düngungsaufträgen einzuordnen ist.

Neben der mittelbaren Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe durch eventuell steigende Kosten von

die derart ausgegliederten Fahrzeuge und Landtechnikmaschinen von den hieran beteiligten Landwirten gemietet und die anstehenden Arbeiten von Arbeitnehmern der Gesellschaft ausgeführt werden.

Folgende nicht abschließende Beispiele sollen die neuen Hürden durch den Geltungsbereich des GüKG verdeutlichen:

- Erlaubnispflicht (§ 3) für den gewerblichen Güterverkehr gem. § 1 Abs. 1 GüKG erforderlich, die u.a. den Nachweis einer Fachkundeprüfung, die Vorlage eines Gewerbezentralregister-Auszuges und Führungszeugnisses voraussetzt
- Berufskraftfahrer-Qualifizierung notwendig für das Führen von Fahrzeugen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von > 45 km/h (siehe RS 88/2014)
- Mitführungspflicht für diverse Unterlagen (§ 7)
- Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung (§ 7a GüKG) und Mitführen eines Versicherungsnachweises
- Dokumentationspflicht bei Fahrzeugen mit > 40 km/h mittels EU-Kontrollgerät (Lenk- und Ruhezeiten) mit 100 km-Umkreis-Ausnahme bei Iof Zugmaschinen
- Kein Einsatz von zulassungsfreien Anhängern für gewerbliche Transporte
- Keine Agrardieselerstattung bei gewerblichen Transporten

Ein Änderungsvorschlag des Deutschen Bauernverbandes (DBV), um zumindest für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h eine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des GüKG zu erreichen, wurde abgelehnt. Grund für die Ablehnung seitens des Gesetzgebers war, dass man Begehrlichkeiten anderer Akteure nach weiteren Ausnahmeregelungen befürchtet.

Seitens des DBV kann daher nur derzeit versucht werden, eine weitere Verlängerung einer Übergangsfrist durch die Ordnungsbehörden zu verhandeln, die dazu führt, im Falle einer Kontrolle von der Ahndung einer fehlenden Erlaubnis abzusehen. Diese galt bisher nur bis zum 31.05.2017.

Otto Hennings Landmaschinen Gartengeräte
Handel • Reparatur • Verleih

04826 5502 • Rudolf-Diesel-Weg 1 • 25551 Hohenlockstedt

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH

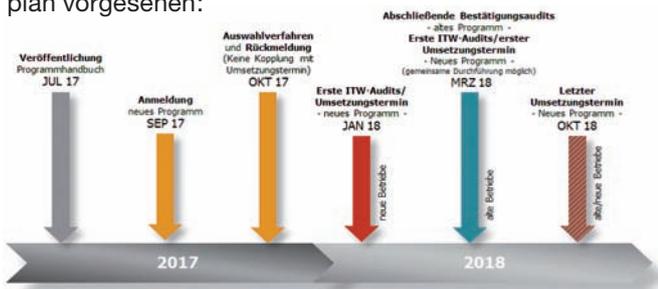
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Initiative Tierwohl

startet in die zweite Phase

Am 1. Januar 2018 startet die neue Programmlaufzeit für die Initiative Tierwohl. Es ist folgender (bisher grober) Zeitplan vorgesehen:



Voraussichtlich im Juli wird die ITW die neuen Programmhandbücher samt Erläuterungen auf ihrer Internetseite (<https://initiative-tierwohl.de/>) veröffentlichen. Im September läuft die Anmeldung für den neuen Zeitraum 2018-2020. Die Teilnehmer sollen frühzeitig eine Rückmeldung zu ihrer Teilnahme erhalten, voraussichtlich im Oktober 2017.

Derzeit geht man davon aus, dass sich alle Betriebe neu anmelden müssen (mit Tierzahl und gewünschten Kriterien), auch die bisherigen Teilnehmer an der Initiative Tierwohl. Begründet wird dies mit den veränderten Anforderungen ab 2018. Zudem müssen die neuen Teilnahmeverträge die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Teilnehmen sollen alle Betriebe, die sich zum Start der ITW am 28. April 2015 angemeldet hatten und

- entweder bereits teilnehmen oder
- derzeit auf der Warteliste stehen.

Die höhere Teilnehmerzahl wird möglich wegen der veränderten Programmanforderungen (u.a. Reduktion der Maximalbeträge/Tier) und der erhöhten Tierwohlbeiträge an der Ladenkasse, die vom Lebensmitteleinzelhandel in die Initiative Tierwohl gezahlt werden. Eine Warteliste ist im neuen Programm 2018-2020 nicht vorgesehen!

Wichtig: Die Anmeldung bzw. Zulassung ist nicht gekoppelt mit dem betrieblichen Umsetzungszeitpunkt der Tierwohlkriterien. Den Umsetzungszeitpunkt können die Tierhalter wählen; er kann zwischen Januar und Oktober 2018 liegen. Damit werden alle Tierhalter ausreichend Zeitvorlauf haben, um Maßnahmen (ggf. mit Investitionen) vorzubereiten.

Die ersten Audits für das neue Programm starten im Januar 2018. Man wird mit den Tierhaltern beginnen, die bisher noch keine Teilnehmer sind. Für Betriebe, die ihre Teilnahme fortsetzen, gilt das aktuelle Programm bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Sie haben dann die Möglichkeit, zwei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit (also frühestens ab März 2018) das letzte Bestätigungsaudit zusammen mit einem neuen Programmaudit für die neue Laufzeit zu absolvieren.

Für weitere Einzelheiten des neuen Programmablaufes und wegen zu beachtender Fristen, achten Sie bitte auch auf Veröffentlichungen in den Fachmedien.

Die Anlagenverordnung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe wird reformiert

Die wesentlichen die Landwirtschaft berührenden Regelungen zu JGS-Anlagen (Jauche, Gülle, Sickersaft) sind in der Anlage 7 enthalten und beinhalten insbesondere folgende Regelungen:

- Errichten und Instandsetzen von Anlagen durch Fachbetrieb
- Keine neuen Holzbehälter
- Zukünftig Leckageerkennung für einwandige JGS-Lageranlagen
- Festmist- und Silagelagerung
 - o Seitliches Einfassen
 - o Auffangen von sämtlichem verunreinigtem Niederschlagswasser

Dichtigkeitsprüfung:

- Vor Inbetriebnahme
- Bestandsanlagen: bei mehr als 1.500 cbm Eigenkontrolle mit Dokumentation.
- Erdbecken: alle 5 Jahre, in WSG alle 30 Monate.
- Behörde kann Prüfung anordnen, wenn Verdacht erheblicher und gefährlicher Mängel vorliegt.

Nachrüstungen von Leckageerkennungseinrichtungen

- auf Anordnung der zuständigen Behörde bei mehr als 1.500 cbm.
- Aber nicht, wenn aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich dann ist Dichtheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

Biogasanlagen

- Erdbecken für die Lagerung von Gärresten nicht zulässig.

Die Anlagenverordnung (AwSV) war nach langwierigen Vorgesprächen im Rahmen des Düngepaketes in der nun vorliegenden Form verabschiedet worden. Nach erster Durchsicht ergeben sich keine Änderungen zum Kompromissbeschluss des Bundesrates aus dem März 2016. Die maßgeblichen Regelungen treten zum 1. August 2017 in Kraft.

Es bleibt abzuwarten, wie die Bau- und Wasserbehörden mit der Umsetzung der neuen Vorschriften im Detail umgehen werden.

Michael Müller-Ruchholtz

Hinweis

Am 13.07.2017 ist die Geschäftsstelle Breitenburg-Nordoe aufgrund einer internen Veranstaltung geschlossen.

Duramat®
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURAMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duramat.de

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:

Tel.: (04832) 25 50

Fax: (04832) 5 50 50

Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung Neue gesetzliche Regelung ab August 2017

In Schleswig-Holstein hatte das Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit diversen Interessenverbänden und -gruppen bereits im Dezember 2014 den Landeskodex zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder unterzeichnet. Auch in anderen Bundesländern sind ähnliche freiwillige Vereinbarungen zu diesem Thema getroffen worden. Nun hat diese Diskussion zu einer gesetzlichen Regelung geführt.

Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung
Der Bundesrat hat am 2. Juni das vom Deutschen Bundestag eingebrachte „Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften“ unverändert angenommen. Darin geregelt ist u. a. eine Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. In § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ist nun das Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung geregelt worden.

Es ist aufgrund des Gesetzes künftig **verboten**, ein Säugtier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, **zum Zweck der Schlachtung abzugeben**. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Herausgeber:	Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Pinneberg und Steinburg Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe Tel. 0 48 21 - 6 04 98 10 · Fax 0 48 21 - 60 01 17
Erscheinungsweise:	vierteljährlich
Bezugspreis:	im Mitgliedsbeitrag enthalten
Gesamtherstellung:	Druckerei Frank Gestaltung · Druck · Werbung Lilienronstraße 2 · 25524 Itzehoe · Tel. 0 48 21 - 97 88

Kreisbauernverband Pinneberg
Peer Jensen-Nissen
Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 11
e-mail: kbv.pi@bauernverbandsh.de
Fax: 0 48 21 - 60 01 17

Kreisbauernverband Steinburg
Peter Mau-Hansen
Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 12
e-mail: kbv.iz@bauernverbandsh.de
Fax: 0 48 21 - 60 01 17

gemeinsame Geschäftsstelle
Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe

Beratungstermine nach Vereinbarung
Beratung in Sozialversicherungsangelegenheiten
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr
durch die beiden Geschäftsführer oder Herrn Krezdorn

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Verbot der Abgabe kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz bedarf nur noch der Gegenzeichnung durch den Bundespräsidenten und soll dann zum 1. August 2017 in Kraft treten.

Zusätzliche Regelungen

Das Gesetz enthält zudem eine Regelung zur Aufhebung des Verfütterungsverbots von Fetten aus Gewebe warmblütiger Tiere und Fische an Wiederkäuer. Nach Auffassung aller führenden Institute, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ist aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für den Verbraucher zu erwarten. Daher ist die entsprechende Vorschrift im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus Sicht des Gesetzgebers nicht länger erforderlich.

Zudem wird mit dem Gesetz ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt geschaffen.

Nicolai Wree, Bauernverband SH

Sprechtage zur Versicherungsberatung für alle Mitglieder der Kreisbauern- verbände Pinneberg und Steinburg

Am **Dienstag, den 22. August 2017** zwischen 9 und 16 Uhr findet in der Geschäftsstelle der **Kreisbauernverbände Pinneberg und Steinburg in Breitenburg-Nordoe, Elmshorner Str. 46**, ein Sprechtag mit Herrn Wolf Dieter Krezdorn, Versicherungs- und Finanzberater beim Bauernverband Schleswig-Holstein, statt.

Herr Krezdorn berät Sie in allen Versicherungsfragen, zur Sach- und Personenversicherung sowie zur Altersvorsorge.

Einen Beratungstermin an diesem Tag vereinbaren Sie bitte mit den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände Pinneberg und Steinburg (Telefon: 04821/60498-11 bzw. -12). Eine Terminvereinbarung bis zum **16.08.2017** ist unbedingt erforderlich.

Warnsholz GmbH & Co. KG

Großer Posten Nutzmaterial wie z. B. Träger und Leitplanken zu verkaufen!

Wir kaufen: Schrott und Blech,
Alte Landmaschinen,
Metalle wie Kupfer, Zink, Alu,
Blei, Messing usw.

Neu: Ankauf von Elektroschrott

**Kostenlose Containergestellung
in allen Größen ab 1 t**

Annahmezeiten:

Montag – Freitag 7.00 - 17.00 Uhr

Sie erreichen uns über die alte B 5 im Industriegebiet Nord III zwischen Sibirien und Hahnenkamp.

Robert-Bosch-Straße 8 · 25335 Elmshorn
Telefon 0 41 21 - 5 00 71
eMail: info@warnsholz.de · www.warnsholz.de

Zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte

Ab dem 01.07.2017 wird der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) die zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum und Schwertransporte sein. Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist der LBV.SH nicht nur für die Festlegung der Fahrtrouten, sondern auch für die Genehmigung der Transporte zuständig. Diese Aufgabe lag bisher bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Mit der Zusammenfassung von Anhörung und Genehmigung unter dem Dach des LBV.SH wird zum 01.07.2017 nur noch eine Behörde für alle Belange der Großraum- und Schwertransporte zuständig sein. Die Zentralisierung ermöglicht die einheitliche und effiziente Entscheidung über Anträge sowie die Einführung einheitlicher Gebühren für ganz Schleswig-Holstein. Der LBV.SH wird das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren über das bundesweite internetbasierende

Verfahren VEMAGS abwickeln. Mit dieser modernen EDV-Lösung wird eine schnelle Abwicklung des Antragsverfahrens bis zur Bescheiderteilung sichergestellt.

Antragsteller aus Schleswig-Holstein können noch bis zum 30.06.2017 ihre Anträge bei den bisher zuständigen Stellen, bei Kreisen oder kreisfreien Städten, stellen.

Ab dem 01.07.2017 bitten wir, alle Anträge an den LBV.SH zu richten. Die Zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwerlastverkehre hat ihren Sitz in 24118 Kiel, Holtener Straße 183.

Zentraler Ansprechpartner für alle Belange der Großraum- und Schwertransporte beim LBV.SH ist

Herr Bock, Telefon 0431/383-2992, e-mail Dieter.Bock@lbv-sh.landsh.de



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann, Jan-Friedrich Peters und Hans-Jürgen Flore

Unsere Energie- Agraragentur

Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2091

 **Sparkasse
Westholstein**